



Prof. Dr. iur. Marcel Senn

Frühjahressemester 2017

---

## Rechtsphilosophie (BLaw)

### 30.06.2017

---

**Dauer:** 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 2 Seiten und 7 Aufgaben.

#### **Hinweise zur Aufgabenlösung**

- Beantworten Sie bitte die gestellten Fragen. Die Fragen müssen aufgrund des erarbeiteten und bekannten Stoffes des Faches Rechtsphilosophie beantwortet werden.
- Die gesamte Prüfung ist mit 44 Punkten ausgestattet. Die Gewichtung im Einzelnen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Fragen. Lesen Sie zuerst alle Fragen sorgfältig durch.
- Achten Sie auf eine widerspruchsfreie Begründung Ihrer Antworten. Mehrdeutige oder in sich widersprüchliche Antworten werden nicht bewertet.

#### **Hinweise zur Bewertung**

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	3 Punkte	7% des Totals
Aufgabe 2	4 Punkte	9% des Totals
Aufgabe 3 a)	5 Punkte	11% des Totals
Aufgabe 3 b)	8 Punkte	18% des Totals
Aufgabe 4	10 Punkte	23% des Totals
Aufgabe 5	4 Punkte	9% des Totals
Aufgabe 6	4 Punkte	9% des Totals
Aufgabe 7	6 Punkte	14% des Totals
Total	44 Punkte	100%

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

## Quellentext:

«[1253a27–37 ...] Denn das ist im Gegensatz zu den anderen Lebewesen den Menschen eigentümlich, dass nur sie allein über die Wahrnehmung des Guten und des Schlechten, des Gerechten und des Ungerechten und anderer solcher Begriffe verfügen. Doch die Gemeinschaft mit diesen Begriffen schafft Haus und Staat. [...]

5

Wer aber nicht in Gemeinschaft leben kann, oder ihrer, weil er sich selbst genug ist, gar nicht bedarf, ist kein Glied des Staates und demnach entweder ein Tier oder ein Gott. Darum haben alle Menschen von Natur in sich den Trieb zu dieser Gemeinschaft, und der Mann, der sie zuerst errichtet hat, ist der Urheber der grössten Güter. Denn wie der Mensch in seiner

10 Vollendung das vornehmste Geschöpf ist, so ist er auch des Gesetzes und Rechtes ledig, das schlechteste von allen. Die bewaffnete Ungerechtigkeit ist am ärgsten, und der Mensch tritt ausgestattet mit den Waffen seiner intellektuellen und moralischen Fähigkeiten ins Dasein, Waffen, die, wie sonst keine, so ganz entgegengesetzt gebraucht werden können. Deshalb ist er ohne Moralität das ruchloseste und roheste und in Bezug auf Geschlechts- und Gaumenlust

15 das allergeinste Geschöpf. Die Gerechtigkeit aber, der Inbegriff aller Moralität, ist ein staatliches Ding. Denn das Recht ist nichts anderes als die in der staatlichen Gemeinschaft herrschende Ordnung, und eben dieses Recht ist es auch, das über das Gerechte entscheidet.»

## Aufgaben:

1. Was ist die Kernaussage bzw. Botschaft des vorliegenden Quellentextes?  
Erklären Sie diese kurz in eigenen Worten. 3 P.
  
2. Welchem Autor lässt sich dieser Text zuordnen und weshalb?  
Nennen Sie den Titel des Werkes und die Entstehungszeit. 4 P.
  
3. a) Charakterisieren Sie die Staatsauffassung des Autors, der dieses Werk verfasst hat. 5 P.  
  
b) Charakterisieren Sie dessen Gerechtigkeitslehre. 8 P.  
  

(Frage 3 insgesamt 13 P.)
  
4. Wie würde Kant diesen Text kritisieren sowie korrigieren? Erklären Sie dazu zuerst Kants rechtsphilosophischen Ansatz, von dem dabei auszugehen ist, und formulieren Sie sodann die grundsätzlichen Gegensätze zwischen Kant und dem Textautor sowie seine Kritik dazu. 10 P.
  
5. Was würde Nietzsche aufgrund seiner Rechts- und Gesellschaftsauffassung zu diesem Text sagen? 4 P.
  
6. Welcher Autor hat den modernen Freiheitsbegriff bereits im späten Mittelalter definiert? Formulieren Sie eine differenzierte Antwort und nennen Sie kurz den Kern des Begriffes von Freiheit dieses Philosophen. 4 P.
  
7. Erläutern Sie bitte den Gehalt der folgenden Textstelle (vgl. Zeile 11-13) mit Blick auf die Gegenwart: *„Die bewaffnete Ungerechtigkeit ist am ärgsten, und der Mensch tritt ausgestattet mit den Waffen seiner intellektuellen und moralischen Fähigkeiten ins Dasein, Waffen, die, wie sonst keine, so ganz entgegengesetzt gebraucht werden können.“* 6 P.



Prof. Dr. iur. Marcel Senn

Frühjahressemester 2017

---

## Rechtsphilosophie (BLaw)

### 30.06.2017

---

**Dauer:** 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 2 Seiten und 7 Aufgaben.

#### **Hinweise zur Aufgabenlösung**

- Beantworten Sie bitte die gestellten Fragen. Die Fragen müssen aufgrund des erarbeiteten und bekannten Stoffes des Faches Rechtsphilosophie beantwortet werden.
- Die gesamte Prüfung ist mit 44 Punkten ausgestattet. Die Gewichtung im Einzelnen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Fragen. Lesen Sie zuerst alle Fragen sorgfältig durch.
- Achten Sie auf eine widerspruchsfreie Begründung Ihrer Antworten. Mehrdeutige oder in sich widersprüchliche Antworten werden nicht bewertet.

#### **Hinweise zur Bewertung**

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	3 Punkte	7% des Totals
Aufgabe 2	4 Punkte	9% des Totals
Aufgabe 3 a)	5 Punkte	11% des Totals
Aufgabe 3 b)	8 Punkte	18% des Totals
Aufgabe 4	10 Punkte	23% des Totals
Aufgabe 5	4 Punkte	9% des Totals
Aufgabe 6	4 Punkte	9% des Totals
Aufgabe 7	6 Punkte	14% des Totals
Total	44 Punkte	100%

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

## Quellentext

«[1253a27–37 ...] Denn das ist im Gegensatz zu den anderen Lebewesen den Menschen eigentümlich, dass nur sie allein über die Wahrnehmung des Guten und des Schlechten, des Gerechten und des Ungerechten und anderer solcher Begriffe verfügen. Doch die Gemeinschaft mit diesen Begriffen schafft Haus und Staat. [...]

5

Wer aber nicht in Gemeinschaft leben kann, oder ihrer, weil er sich selbst genug ist, gar nicht bedarf, ist kein Glied des Staates und demnach entweder ein Tier oder ein Gott. Darum haben alle Menschen von Natur in sich den Trieb zu dieser Gemeinschaft, und der Mann, der sie zuerst errichtet hat, ist der Urheber der grössten Güter. Denn wie der Mensch in seiner

10 Vollendung das vornehmste Geschöpf ist, so ist er auch des Gesetzes und Rechtes ledig, das schlechteste von allen. Die bewaffnete Ungerechtigkeit ist am ärgsten, und der Mensch tritt ausgestattet mit den Waffen seiner intellektuellen und moralischen Fähigkeiten ins Dasein, Waffen, die, wie sonst keine, so ganz entgegengesetzt gebraucht werden können. Deshalb ist er ohne Moralität das ruchloseste und roheste und in Bezug auf Geschlechts- und Gaumenlust

15 das allergemeinste Geschöpf. Die Gerechtigkeit aber, der Inbegriff aller Moralität, ist ein staatliches Ding. Denn das Recht ist nichts anderes als die in der staatlichen Gemeinschaft herrschende Ordnung, und eben dieses Recht ist es auch, das über das Gerechte entscheidet.»

## **Aufgaben:**

1. Was ist die Kernaussage bzw. Botschaft des vorliegenden Quellentextes?

Erklären Sie diese kurz in eigenen Worten.

3 P.

Es stellt sich mit Blick auf den vorliegenden Text die Frage nach der Grundhaltung («Habitus») einer Person. Es geht um eine existenzielle Frage, wie der Mensch ethisch leben soll. Die Frage ist: Will ich ein ethischer Mensch und ein zuverlässiger Bürger sein und also das Recht achten, oder will ich die Normen brechen und diese für mich ausnutzen? Die Gerechtigkeit ist bei Aristoteles zwar intellektueller Natur, doch die Grundhaltung, die es für die Verwirklichung der Gerechtigkeit braucht, entwickelt sich aus dem Willen heraus, als Bürger gegenüber der *Gerechtigkeit* zuverlässig und verbindlich handeln zu wollen, so dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich im Sinn des Gesetzes gehandhabt wird.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Marcel Senn, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie. Historische Fundamente der europäischen, nordamerikanischen, indischen sowie chinesischen Rechts- und Gesellschaftsphilosophie. Eine Einführung mit Quellenmaterialien, Zürich/St. Gallen: Dike, 2. A. 2017, (nachfolgend Senn, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie) S. 50 ff., insbesondere die Abbildung 8 auf S. 51 und den Quellentext 18 (S. 337 f.). Vgl. zudem die Repetitionsfragen in der Vorlesung vom 20.03.2017: «In seiner 'Politik' schreibt Aristoteles von der Ungerechtigkeit des Menschen. Was sagt er dazu?»; «Wie begründet er die Grundentscheidung des Menschen, die er anspricht?»; Vgl. zur Rechts- und Gesellschaftsphilosophie von Aristoteles auch die Vorlesungsfolien vom 06.03.2017, S. 5–11.

2. Welchem Autor lässt sich dieser Text zuordnen und weshalb?

Nennen Sie den Titel des Werkes und die Entstehungszeit.

4 P.

Der Text ist dem Philosophen Aristoteles (384-322) zuzuordnen. Es handelt sich um eine Textstelle aus Aristoteles' Werk «Politik», das im 4 Jh. v. Chr. in Athen in Griechenland entstanden ist. Der Text lässt sich Aristoteles aufgrund der wissenschaftlichen Zitierung zuordnen. Bei Aristoteles liegt eine durchgängige Zitierung des Gesamtwerkes vor. Die Seitenangabe erfolgt durch die Angabe der linken (a) und rechten (b) Seite mit Zeile gemäss der Bekker-Edition von 1831–1837. Dennoch wird meist bei den grossen Werken die Angabe des Buches erwähnt. Bei Aristoteles beginnt die Zitation der Seitenzahl seiner für uns einschlägigen Werke wie der «Politik» oder der «Nikomachischen Ethik» nach der Verweisungsziffer 1100, wogegen bei Platon die Seitenzahl unter dieser Marke liegt.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Senn, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie, S. 45 ff. und die Abb. 6 zur wissenschaftlichen Zitierung bei Aristoteles auf S. 45 im Buch sowie die Vorlesungsfolien zu Aristoteles vom 06.03.2017, S. 5–11. Der Quellentext «Politik» von Aristoteles wurde am 13.03.2017 in der Vorlesung besprochen (Quellentext 18 im Buch (S. 337 f.)) und die Zitationsweise war Gegenstand der Repetitionsfragen in der Vorlesung vom 20.03.2017: «Woran erkennen Sie an einem Text, dass er von Aristoteles und nicht von Platon ist?».

3. a) Charakterisieren Sie die Staatsauffassung des Autors, der dieses Werk verfasst hat.

5 P.

Die Staatsauffassung von Aristoteles beruht auf einer anthropologischen Vorüberlegung, dass der Mensch ein «animal sociale et rationale» sei, das von Natur her zur Vergesellschaftung neige und mehr als alle anderen Lebewesen aber auch über die rationale Fähigkeit hierfür verfüge, weil der Mensch sich gedanklich und sprachlich in Bezug auf seine Mitmenschen entsprechend klar artikulieren könne.

Folgerichtig baut Aristoteles seine Gedanken zum Staat auf dem ethischen Prinzip auf, dass der Mensch gegenüber dem Staat und dem Recht gerecht zu sein habe und dass er sein Handeln gegenüber den Mitmenschen aus einer grundsätzlich freundschaftlichen Gesinnung heraus wahrnehmen soll statt aus Eigennutz. Die Gerechtigkeit muss folglich im Staat realisiert werden, weil sie alle Menschen und Bürger allgemein und gleichmässig betrifft.

Es ist entsprechend seiner politischen Natur auch das existenzielle Ziel des Menschen, vernünftig und als Bürger nach dem Recht in der Polis zu leben, damit eine Gemeinschaft möglich ist. Bei Aristoteles ist jener Staat der Beste, in dem der Mensch auch die Glückseligkeit im Staat im Sinne des ethischen Prinzips auch für sich finden kann. Der Staat ist demnach auf den allgemeinen Nutzen hin ausgerichtet und zugleich mehr als eine blosse Organisationsform für die Erhaltung, den Warentausch oder den Schutz.

Das gute Leben ist das vollendete und selbstgenügsame Dasein der Einzelnen mit den anderen Bürgern, in welcher sich der Mensch gemäss seiner Natur einfügt und sich an der autonomen und rechtstaatlichen Selbstverwaltung beteiligt.

Es sind deshalb auch in der Staatslehre von Aristoteles die Verfassungen der Monarchie, Aristokratie und Politie materiell richtig, wenn sie auf den allgemeinen Nutzen und die allgemeine Glückseligkeit hin zielen. Aristoteles unterscheidet von diesen vollendeten Verfassungsformen ihre jeweiligen Abarten der Tyrannis, Oligarchie und Demokratie, wenn der Staat und das Recht durch die Wahrnehmung einseitiger Interessen geprägt werden.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Senn, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie, S. 52 f. und Quellentext 18 im Buch (S. 337 f.); Vgl. dazu die Vorlesungsfolien vom 06.03.2017, S. 8–10, und die Repetitionsfragen zur Rechtsphilosophie von Aristoteles in der Vorlesung vom 20.03.2017: «Was ist das Entscheidende betreffend den Staatsbegriff von Aristoteles?».



b) Charakterisieren Sie dessen Gerechtigkeitslehre.

8 P.

Die Gerechtigkeitslehre bildet den Kern des Rechtsdenkens von Aristoteles. Sie ist im fünften Buch der «Nikomachischen Ethik» dargestellt. Aristoteles unterscheidet das natürliche Recht, welches kraft der Natur überall gilt, vom gesetzlichen Recht, das in einer politischen Gemeinschaft gilt und geschaffen wurde, weil die Natur dort kein Recht vorgab. Gerechtigkeit beruht auf richtigem Recht, das heisst auf dem Gesetz und der Gleichheit, wobei nur Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Die Gerechtigkeit erscheint stets als eine Mitte oder das genau ausgeglichene Verhältnis von Personen zu Personen oder von Personen zu Gütern. Die allgemeine Definition der Gerechtigkeit folgt demnach der Vorstellung einer Mitte.<sup>4</sup>

Von dieser allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellung unterscheidet Aristoteles die partikuläre Gerechtigkeit. Die partikuläre Gerechtigkeit stellt entweder eine kommutative oder distributive Gerechtigkeit dar. Die partikuläre kommutative Gerechtigkeit betrifft den Verkehr von Personen untereinander und damit das Eigentum, das Leben oder die Ehre. Die kommutative Gerechtigkeit ist daher ausgleichender oder arithmetischer Natur (Wiedervergeltung, z.B. auch von Schaden). Mit Blick auf das Kaufgeschäft hat Aristoteles die Lehre des *iustum pretium* entwickelt: Geld stellt funktional und wertemässig die Mitte im gerechten Austausch zwischen Bürgern dar. Die distributive Gerechtigkeit bezieht sich dagegen auf das Verhältnis von Mensch/Bürger und Allgemeinheit/Staat und ist verteiler oder geometrischer Natur. Hierbei geht es um die staatliche Zuordnung von Gütern, Ämtern oder Ehren nach Verdienst oder Bedürfnis.<sup>5</sup>

(Frage 3 insgesamt 13 P.)

---

<sup>4</sup> Senn, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie, S. 53 ff. und Quellentexte 21 (S. 341 ff.) und 22 (S. 344 f.) im Buch; Vgl. dazu die Vorlesungsfolien vom 06.03.2017, S. 11, sowie die Repetitionsfragen zur Rechtsphilosophie von Aristoteles in der Vorlesung vom 20.03.2017 («Wie beschreibt Aristoteles den Begriff der Gerechtigkeit genauer?»).

<sup>5</sup> Senn, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie, S. 53 ff. und Quellentexte 21 (S. 341 ff.) und 22 (S. 344 f.) im Buch; Vgl. dazu die Vorlesungsfolien vom 13.03.2017, S. 3, sowie die Repetitionsfragen zur Rechtsphilosophie von Aristoteles in der Vorlesung vom 20.03.2017 («Wie beschreibt Aristoteles den Begriff der Gerechtigkeit genauer?»).

4. Wie würde Kant diesen Text kritisieren sowie korrigieren? Erklären Sie dazu zuerst Kants rechtsphilosophischen Ansatz, von dem dabei auszugehen ist, und formulieren Sie sodann die grundsätzlichen Gegensätze zwischen Kant und dem Textautor sowie seine Kritik dazu.

10 P.

Immanuel Kant<sup>6</sup> (1724–1804) entwickelte einen Rechtsbegriff, der in sich selbst bestehen sollte und nicht auf individuell-ethischen (sowie politischen oder religiösen) oder empirischen (auch anthropologischen) Grundlagen beruht. Dieser «transzendente» Rechtsbegriff besagt, dass Recht eine Norm sei, die durchgesetzt werden kann und muss und zwar jederzeit auch gegen den Willen von Personen mit Zwang. Zwang und Durchsetzung bestehen Kraft des strikten Rechts daher aus sich selbst.

Recht muss folglich formalethisch als unbedingte (objektive) und gegenseitige (allgemeinverbindliche) Verpflichtung gedacht werden, somit als ein unbedingter Befehl mit Blick auf die Autonomie der Person. Gemäss dieser Idee der Freiheit aller Menschen und Bürger muss daher stets im Sinn eines allgemeinen Gesetzes gehandelt werden.

Das allgemein geltende, jederzeit erzwingbare Recht, welches Freiheit und Verbindlichkeit gewährleistet, wird durch den kategorischen Imperativ gewährleistet:<sup>7</sup> «Handle nach einer Maxime, welche zugleich als allgemeines Gesetz gelten kann».<sup>8</sup>

Kant trennt die Rechtslehre von der Tugendlehre, wogegen Aristoteles Recht und Ethik aus einem naturgegebenen Zusammenhang heraus gerade ontologisch versteht. Kant entwickelt im Gegensatz zu Aristoteles sein Rechtskonzept nicht aufgrund einer materiellen Ethik, sondern daher deontologisch.

Bei Aristoteles funktionieren Staat und Recht in Zusammenhang mit einer individuellen Grundhaltung, die sich in der Lebenswirklichkeit gemäss des individuellen Habitus‘ erst zu einem bestimmenden Charakter entwickeln muss. Staat, Gesetz und den Menschen gegenüber

---

<sup>6</sup> Immanuel Kant wurde in der ostpreussischen Hauptstadt Königsberg geboren und verbrachte dort sein Leben. Er schrieb seine Werke zur Rechtslehre (*Metaphysik der Sitten*, 1797), zur Ethik (*Grundlegung der Metaphysik der Sitten*, 1785; *Kritik der praktischen Vernunft*, 1788) und der Erkenntnislehre (*Kritik der reinen Vernunft*, 1781) vor dem Hintergrund des aufgeklärten Absolutismus in Preussen.

<sup>7</sup> Senn, *Rechts- und Gesellschaftsphilosophie*, S. 98 f. und S. 100 ff.; Vgl. zur Philosophie von Kant die Vorlesungsfolien vom 05.04.2017 und 22.04.2017 (S. 1–7) sowie die Repetitionsfragen zur Philosophie von Kant in der Vorlesung vom 08.05.2017.

<sup>8</sup> Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten* [Königsberg, 1797]. Teil 1: *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*. Einleitung in die Rechtslehre, in: Wilhelm Weischedel (Hg.), *Werkausgabe*, Bd. 8, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1977, IV, AB 25, S. 331.

gerecht und freundschaftlich zu sein, beruht bei Aristoteles auf einem Willen und folglich auf einer existenziellen Entscheidung, die gleichsam Voraussetzung der staatlichen Gerechtigkeit bildet.

Kants formalethisches Konzept von Staat und Recht beruht dagegen nicht auf individuellen, sondern allgemeinen Voraussetzungen, die intellektueller Natur sind, insofern sich sein Konzept auf die menschliche Vernunft des *homo noumenon* beruft. Der Wille (des *homo phaenomenon*) spielt dabei keine entscheidende Rolle.

Kant würde den Text in dieser Hinsicht kritisieren und wie folgt korrigieren:

Die intellektuellen und moralischen Fähigkeiten des Menschen sind bei Kant *insofern* nicht «frei verfügbar». Der Mensch kann – das Wesen seiner Vernunft betreffend – der Gerechtigkeit gar nicht ledig sein. Der Mensch anerkennt die Gleichheit und Freiheit aller Menschen nicht aus einem subjektiven, in den Handlungen liegenden Willen, der sich wie in der sinnlichen Welt so oder anders entwickeln kann, sondern aus einem objektiven, gesetzgebenden Willen der «Verstandeswelt»<sup>9</sup> heraus.

Die Menschenwürde beruht dementsprechend auf einer metaphysischen Auffassung des Menschseins als autonomer Person. Weil er ein Mensch wie jeder andere ist, muss er Gleichheit und Freiheit aller notwendig (durch die Verstandeserkenntnis allein) *wollen*. Denn sonst könnte keine Gesellschaft bestehen und Gerechtigkeit als Recht einstellen. Erst in dem Sinne kann sich Freiheit konkret und individuell verwirklichen.<sup>10</sup> Damit steht nicht wie in der Antike die materiaethische Wahrheits- oder Essenzfrage im Vordergrund, sondern beruhend auf der allgemeinen Freiheit eine formalmethodologische Philosophie (Moderne, Neuzeit, 18. Jahrhundert).<sup>11</sup>

---

<sup>9</sup> Immanuel Kant, Grundlegung Metaphysik der Sitten [Riga, 1785], in: Wilhelm Weischedel (Hg.), Werkausgabe, Bd. 7, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1974, IV, BA 110–113, S. 89 ff. (=Quellentext 56, S. 418 f. im Buch).

<sup>10</sup> Senn, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie, S. 100 ff.; Vgl. zur Philosophie von Kant ebenfalls die Vorlesungsfolien vom 05.04.2017 und 22.04.2017 (S. 1–7) sowie die Repetitionsfragen zur Philosophie von Kant in der Vorlesung vom 08.05.2017.

<sup>11</sup> Senn, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie, S. 95 (Abb. 14).

5. Was würde Nietzsche aufgrund seiner Rechts- und Gesellschaftsauffassung zu diesem Text sagen? 4 P.

Zentral für Friedrich Nietzsche (1844–1900) ist der Gedanke, dass das «Leben [...] wesentlich Aneignung, Verletzung, Überwältigung des Fremden und Schwächeren, Unterdrückung, Härte, Aufzwingung eigener Formen, Einverleibung, mindestens, mildestens, Ausbeutung [...]»<sup>12</sup> ist.

Ein Wesen müsse daher den «Willen zur Macht» verkörpern, wenn es lebendig sein und nicht sterben wolle. Ein Mensch müsse diesen Willen nach Nietzsche nicht aus Moralität oder Immoralität heraus besitzen, sondern aufgrund des Lebens an und für sich. Leben sei nun einmal der Wille zur Macht.<sup>13</sup>

Dies ist Nietzsches besonderer Begriff des «Habitus» (Grundhaltung) und zugleich sein Gerechtigkeitsverständnis, insofern das Leben einzig über Macht und Gewalt funktioniere.

Ethik und Wahrhaftigkeit erscheinen dann als Erfindungen oder bestenfalls als kulturelle Elemente der Dekadenz, die den einzelnen Menschen nur daran hinderten, sich selbst zu sein. Nietzsche steht damit im klaren Gegensatz zu Aristoteles, aber auch zu Kant.

---

<sup>12</sup> Friedrich Nietzsche, *Jenseits von Gut und Böse* [1886], Giorgio Colli und Mazzino Montinari (Hg.), Friedrich Nietzsche: Sämtliche Werke, kritische Studienausgabe in 15 Bänden, Bd. 5, München: De Gruyter / Deutscher Taschenbuch Verlag, 2. A. 1999, S. 208 f.; Siehe dazu Senn, *Rechts- und Gesellschaftsphilosophie*, S. 121 f., sowie Quellentext 78 (S. 462 f.).

<sup>13</sup> Friedrich Nietzsche, *Jenseits von Gut und Böse* [1886], Giorgio Colli und Mazzino Montinari (Hg.), Friedrich Nietzsche: Sämtliche Werke, kritische Studienausgabe in 15 Bänden, Bd. 5, München: De Gruyter / Deutscher Taschenbuch Verlag, 2. A. 1999, S. 208 f.; Die historische Problematik von Menschenbild, Ausbeutung und Wille bei Nietzsche anstelle einer Gleichheit der Menschen im Sinne von Mitmenschlichkeit wurde in der Vorlesung vom 29.05.2017 behandelt. Vgl. zu Nietzsche die Vorlesungsfolien vom 21.02.2017, S. 7 (Negative Sokrates-Rezeption aufgrund seines «naturalistischen» Welt- und Gesellschaftsverständnisses), und die Vorlesungsfolien vom 29.05.2017, S. 1–5, zum allgemeinen Hintergrund von Nietzsche).

6. Welcher Autor hat den modernen Freiheitsbegriff bereits im späten Mittelalter definiert? Formulieren Sie eine differenzierte Antwort und nennen Sie kurz den Kern des Begriffes von Freiheit dieses Philosophen.

4 P.

Wilhelm von Ockham (1290-1349) hat den modernen Freiheitsbegriff in der Philosophie des Mittelalters geprägt. In der Lehre von Wilhelm von Ockham ist Gott absolut frei, und was gut oder schlecht ist, ergibt sich einzig aus der Gesetzgebung des göttlichen Willens. Diese Freiheit lässt sich in der Folge auch im Sinne jeglicher Subjektivität auffassen. Nach Wilhelm von Ockham ist Freiheit die Macht, durch welche ich uneingeschränkt beliebige Dinge aufstellen kann: Deshalb kann die höchste Gewalt im Reich, der Kaiser, Anordnungen nach seinem Willen treffen und somit das Gute vom Schlechten unterscheiden.<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> Senn, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie, S. 76 f.; Siehe dazu die Vorlesungsfolien vom 27.03.2017, S. 6 f. und S. 10, sowie die Repetitionsfragen vom 03.04.2017: «Woher kommt der Freiheitsbegriff (differenzierte Antwort)?» und anschließend: «Welcher Autor hat den modernen Freiheitsbegriff definiert?».

7. Erläutern Sie bitte den Gehalt der folgenden Textstelle (vgl. Zeile 11-15) mit Blick auf die Gegenwart: „Die bewaffnete Ungerechtigkeit ist am ärgsten, und der Mensch tritt ausgestattet mit den Waffen seiner intellektuellen und moralischen Fähigkeiten ins Dasein, Waffen, die, wie sonst keine, so ganz entgegengesetzt gebraucht werden können.“

6 P.

*Eine Antwort für 6 Punkte könnte zum Beispiel wie folgt lauten:*

Es lässt sich in der Gegenwart beobachten, dass die sozialen Netzwerke im Internet wie Facebook oder Twitter nicht nur für die freundschaftliche Vernetzung, den ergiebigen Dialog und für die respektvolle politische Auseinandersetzung genutzt werden, sondern auch für politische Propaganda im Sinne von Populismus, Hassäusserungen und Aufruf zu Terror. Im Sinn des Negativbeispiels scheinen sie dann ein Abbild von realen Geschehnissen zu geben und sie üben auf jeden Fall eine anziehende Dynamik aus. Es wird dabei positiven Entwicklungen genauso wie verbrecherischen Inhalten unterschiedslos Ausdruck verliehen. Ansätze, Inhalte der sozialen Medien insbesondere rechtstaatlich zu regulieren und die Würde der Menschen zu schützen, werden aufgehoben oder abgebaut, weil der Gedanken- und Meinungsäußerungsfreiheit der Einzelnen Vorrang eingeräumt wird und Einschränkungen in den liberalen Demokratien umstritten sind. Vergessen geht darob, dass es für eine funktionierende und freie Gesellschaft gerade jener objektiven Selbstvergewisserung bedarf, die wir als Faktizität bezeichnen.

Die digitalen Geschehnisse in einer vom Internet und den sozialen Medien geprägten Kommunikationswelt sind nur ein Beispiel dafür, dass der Mensch seine intellektuellen und moralischen Fähigkeiten auch entgegengesetzt gebrauchen kann, obwohl die menschliche Sprache aufgrund ihrer Unterscheidungskraft von Ungerechtigkeit und Gerechtigkeit eine edle Anlage hat, wie dies Aristoteles zum Ausdruck brachte.

Freiheit wirkt erst, wenn sie sich auf eine transparente und faktische Objektivität bezieht, in der jene Werte des Gemeinschaftlichen, wie sie Aristoteles oder Kant herausgearbeitet haben, gelten. Erst dann vermag sich die Freiheit des Denkens auch selbst kritisch zu hinterfragen und gleichzeitig ein selbständiges sowie verbindliches Denken im Sinne von Gerechtigkeit und Ethik entwickeln.